STADT BIBERACH
Hauptamt
1011 Ma

Biberach, 20.04.2010

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 77/2010

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	**öffentlich**	**Sitzungsdatum**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Hauptausschuss	Nein	06.05.2010			
Gemeinderat	Ja	17.05.2010			

Ablauf der Amtszeit von Herrn Ersten Bürgermeister Roland Wersch

I. Beschlussantrag

1. **Der Ausschreibungstext (Anlage) wird gebilligt.**
2. **Die Stelle des Ersten Bürgermeisters der Stadt Biberach an der Riss wird am 18.09.2010 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ausgeschrieben.**
3. **Die Bewerbungsfrist endet am 16.10.2010.**
4. **Der Wahltag im Gemeinderat wird auf 15.11.2010 festgesetzt.**

II. Begründung

1. Anlass

Herr Roland Wersch wurde am 21.10.2002 (GR-Beschluss Nr. 150 ö) zum ersten Beigeordneten der Stadt Biberach an der Riß gewählt. Er trägt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Herr Wersch wurde mit Ernennungsurkunde vom 13.01.2003 für die Zeit vom 01.02.2003 bis zum 31.01.2011 in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und zum ersten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister" ernannt. Seine Amtszeit endet also am 31.01.2011.

2. Allgemeines

Gemäß § 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg können Gemeinden mit mehr als 10 000 EW als Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellen. Ihre Zahl wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt. In

...

§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Biberach ist festgelegt, dass zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters zu bestellen sind. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der zweite Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".

Die Beigeordneten sind als hauptamtliche Beamte zu bestellen. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre.

Beigeordnete werden vom Gemeinderat durch Wahl bestellt. Den Zeitraum, in welchem die Bestellung durchzuführen ist, bestimmt § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung. "Wird die Wahl des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten u. a. wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, so ist sie **frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen."** Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.

3. Festsetzung des Wahltermins und der Ausschreibungsfristen

Da die Amtszeit von Herrn Ersten Bürgermeister Wersch am 31.01.2011 endet, muß die Neuwahl des ersten Beigeordneten in der Zeit vom 01.11.2010 bis zum 31.12.2010 erfolgen. Die Stelle muss spätestens zwei Monate vor der Besetzung (also bis spätestens 30.11.2010) öffentlich ausgeschrieben werden.

Über die Festlegung der Bewerbungsfrist, die einzureichenden Bewerbungsunterlagen und die Vorstellung der Bewerber vor dem Gemeinderat enthält die Gemeindeordnung keine Bestimmungen. Hierüber hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es ist zweckmäßig, eine Bewerbungsfrist festzusetzen.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und in der SZ (Gesamtausgabe) gegeben.

Vorschlag:

Stellenausschreibung:	18.09.2010 (Sommerferien enden am 11.09.2010)
Bewerbungsfrist:	16.10.2010
Wahl im GR:	15.11.2010 (wenn ein oder mehrere weitere Bewerber kommen, müsste Verfahren vor GR im ÄR festgelegt werden)

...

4. Besoldung

Nach § 2 der Landeskommunalbesoldungsverordnung wird der erste Beigeordnete bei einer EW-Zahl über 30 000 EW bis 50 000 EW nach Besoldungsgruppe B 3/B 4 besoldet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach der letzten Volkszählung zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschrieben wurde. Dieser Einwohnerzahl sind bei einer erfüllenden Gemeinde in einer Verwaltungsgemeinschaft die Hälfte der Einwohner der übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hinzuzurechnen.

Einwohnerzahl Stadt Biberach zum 30.06.2009	31 786
plus 50 % der übrigen Gemeinden der vereinbarten VG	12 837
Gesamt	44 623

Wird der Zeitbeamte nach Ablauf der Amtszeit bei einer unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe. Der Gemeinderat kann aber durch Beschluss bereits zu Beginn in der ersten Amtszeit eine Zuordnung zur höheren Besoldungsgruppe vornehmen.

Durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Biberach vom 21.10.2002 (Nr. 150 ö) wurde das Amt des Ersten Bürgermeisters der Stadt Biberach bereits der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet.

Simon

Anlage